

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES FUßGÄNGERWEGES ZWISCHEN SCHUBERTSTRAßE UND THERESIENSTRAßE

vom 20.12.1978

Die Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBI. S. 353) folgende Satzung über die Benutzung des Fußgängerweges auf den Grundstücken Fl.Nr. 719/6 und 706 der Gemarkung Gersthofen, soweit er auf dem der Stadt Gersthofen gehörenden Grundstück Fl.Nr. 706 liegt:

§ 1

Der Fußgängerweg befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 719/6 (Eigentum des Landkreises Augsburg) und Fl.Nr. 706 (Eigentum der Stadt Gersthofen) und verbindet die Schubertstraße mit der Theresienstraße. Er liegt zwischen dem Gymnasium des Landkreises Augsburg und der Hauptschule der Stadt Gersthofen. Der Fußgängerweg ist im beiliegenden Lageplan (M= 1:1.000) gelb gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Fußgängerweg ermöglicht den Zugang zum Gymnasium des Landkreises sowie zur Hauptschule der Stadt Gersthofen. Benutzungsberechtigt sind diejenigen Personen, die als Schüler, Lehrer, Verwaltungs- und Hauspersonal und Besucher dieser Schulen oder aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen das Zugangsrecht zu den Schulgebäuden haben.

§ 3

Für den öffentlichen Verkehr, insbesondere als Durchgangsweg, ist der Fußgängerweg nicht zugelassen. Insoweit erfolgt eine Benutzung auf eigene Gefahr. Der Weg wird bei winterlicher Witterung außerhalb der für die nach § 2 Berechtigten vorgesehenen Benutzungszeiten nicht gestreut und nicht vom Schnee geräumt.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (12.01.1979)

Gersthofen, 20. Dezember 1978 STADT GERSTHOFEN

gez. Karl J. Weiß 1. Bürgermeister

